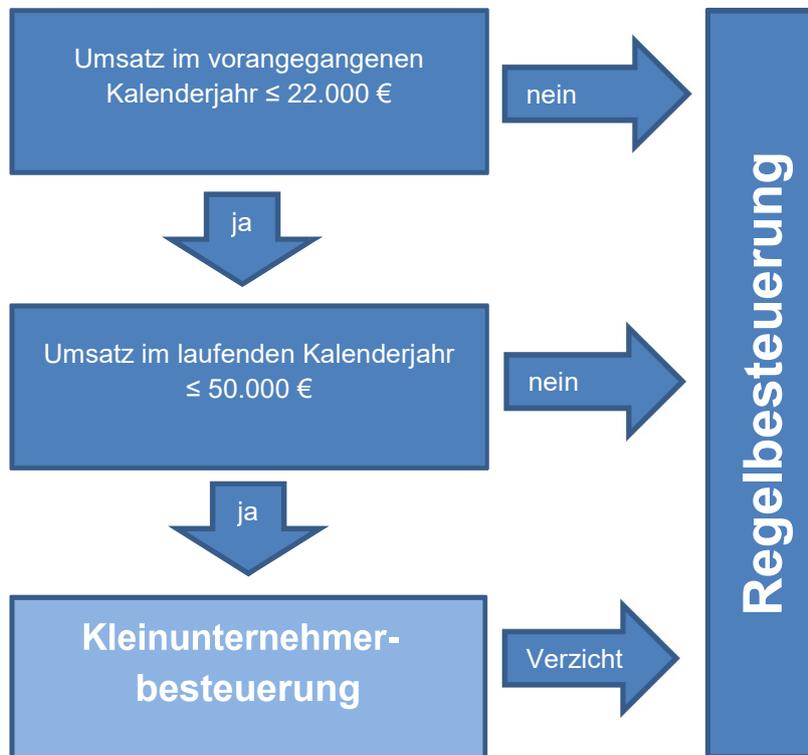


-Allgemeines Informationsblatt zur Umsatzsteuer gem. § 2b UStG-

Umsatzsteuerliche Fragen der Kirchengemeinde zum Thema „Kleinunternehmerregelung“ ab 01.01.2023

Prüfschema - Voraussetzungen



Erläuterung

Die Kirchengemeinde hat nur sehr eingeschränkte umsatzsteuerliche Pflichten, wenn für sie die Regelungen als „Kleinunternehmer“ Anwendung finden.

Rechtsfolgen

Kleinunternehmer dürfen nicht

- Vorsteuer abziehen
- Umsatzsteuer in Rechnung ausweisen

Kleinunternehmer müssen nicht

- Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben
- Zusammenfassende Meldungen abgeben

Kleinunternehmer müssen

- jährlich eine Umsatzsteuererklärung abgeben
- Steuernummer oder USt-Identifikationsnummer in ihren Rechnungen angeben

- Hinweis auf Kleinunternehmer in Rechnung aufnehmen, z.B.: „Hinweis: Abrechnung nach § 19 Abs. 1 UStG ohne Umsatzsteuer (Kleinunternehmerregelung)“
- Einfuhren und innergemeinschaftliche Erwerbeversteuern
- als Leistungsempfänger evtl. das Reverse-Charge-Verfahren anwenden

Kleinunternehmer sollten

- zu Beginn des Kalenderjahres Prognose über geplante Einnahmen des laufenden Jahres erstellen (s.u.)

Hinweise

Hinsichtlich der Umsatzgrenze für das laufende Jahr (50.000 €) ist die zu Beginn des Jahres vorzunehmende Beurteilung maßgeblich. Hierzu ist eine Prognose zu erstellen. Diese Prognose ist auch dann maßgebend, wenn der tatsächliche Umsatz des Kalenderjahres zzgl. Umsatzsteuer 50.000 € überschreiten sollte.

Wird Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres neu aufgenommen, ist auf den voraussichtlichen Umsatz des laufenden Jahres abzustellen. Maßgeblich ist hier die Grenze von 22.000 €. Der voraussichtliche Umsatz ist auf einen Jahresumsatz umzurechnen.

Maßgeblicher Umsatz für die Berechnung der Umsatzgrenzen:

Steuerbare Umsätze

./. bestimmte steuerfreie Umsätze¹

./. Umsätze von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

+ Umsatzsteuer

=Maßgeblicher Umsatz

Der Unternehmer hat die Möglichkeit auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung zu verzichten. Folge ist die Anwendung der Regelbesteuerung.

Für weitergehende Informationen siehe Punkt 2.5 der Arbeitshilfe für die steuerliche Bestandsaufnahme in der Kirchengemeinde.

Ergänzender Hinweis zum Allgemeinen Informationsblatt

Dieses Informationsblatt gibt einen ersten Überblick über die Anwendung des § 2b UStG ab 01.01.2023. Es handelt sich um allgemeine Hinweise zur Rechtslage, die ohne Berücksichtigung von Besonderheiten eines jeden Einzelfalls gegeben werden.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass dieses Allgemeine Informationsblatt nicht die erforderliche steuerliche Prüfung eines jeden Einzelfalls ersetzt.

¹ Steuerfreie Umsätze gemäß § 4

- Nr. 8 i UStG (Briefmarken),
- Nr. 9 b UStG (Rennwett- und Lotterieursätze) und
- Nr. 11-28 UStG (z.B. Bausparkassen-, Versicherungsvertreter, Vermietung, Heilbehandlung, Bildung, Kultur, Lieferung von Gegenständen ohne Vorsteuerabzug oder Verwendung nur für steuerfreie Umsätze etc.)

sowie steuerfreie Hilfsumsätze nach § 4

- Nr. 8 a-h UStG (z. B. typische Bankumsätze),
- Nr. 9 a UStG (Gründerwerb) und
- Nr. 10 UStG (Versicherungsleistungen, Verschaffung von Versicherungsschutz).